

**Der Gemeinderat der Großgemeinde Haringsee hat in seiner Sitzung am
22.10.2026 folgende**

Verordnung zur Ferienbetreuung von SchülerInnen der Gemeinde Haringsee

beschlossen.

§ 1 Allgemeine Bedingungen und Beitragspflicht

Aufgenommen in die Ferienbetreuung werden Schüler und Schülerinnen der Gemeinde Haringsee bis zum vollendeten 12ten Lebensjahr. Die Mindestanzahl der teilnehmenden SchülerInnen für eine Gruppe und pro Woche ist 3. Die Höchstzahl der zu betreuenden Schülerinnen pro Woche ist mit 25 pro Gruppe limitiert.

Im Zeitraum der alljährlich gesetzlich festgelegten Sommerferienzeit der Volksschule Haringsee wird in der Gemeinde Haringsee eine Ferienbetreuung bis auf eine Schließwoche angeboten. Die Ferienbetreuung beinhaltet Freizeitbetreuung einschließlich Verpflegung der SchülerInnen.

Für den Besuch der Ferienbetreuung ist je SchülerIn ein wöchentlicher Betreuungskostenbeitrag, Bastelbeitrag und Beitrag zum Mittagessen zu entrichten. Die Inanspruchnahme des Mittagessens ohne Teilnahme an der Ferienbetreuung ist nicht möglich.

Die Kostenbeiträge für die Ferienbetreuung sind vom Unterhaltspflichtigen an die Gemeinde Haringsee zu entrichten.

§ 2 Aufgabe der Ferienbetreuung

Bei der Ferienbetreuung handelt es sich um eine Betreuung von Schüler/innen durch Gemeindebedienstete welche hierfür als BetreuerInnen von der Gemeinde Haringsee beauftragt werden.

Die Ferienbetreuung beinhaltet gelenkte und ungelenkte Freizeitaktivitäten. In dieser Zeit werden künstlerische, kreative, sportliche, soziale etc. Aktivitäten unternommen.

Unter diese Zeit fällt auch die Zubereitung und Verteilung eines Mittagessens.

Die Ferienbetreuung dient der regelmäßigen Betreuung von SchülerInnen in den dafür definierten Wochen der NÖ-Sommerferien.

§ 3 Betreuungs-/Öffnungszeiten

Die Ferienbetreuung erfolgt während einer Betreuungswoche, Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis längstens 17:00 Uhr.

In der definierten Schließwoche der Schulferientage sowie an sonstigen schulfreien Tagen wird keine Ferienbetreuung angeboten.

§ 4 Anmeldung zur Ferienbetreuung

Der Besuch der Ferienbetreuung bedarf einer schriftlichen Anmeldung. Diese Anmeldung muss bis spätestens 15. Februar für die jeweils darauffolgenden Sommerferien unter Angabe der in Anspruch nehmenden Ferienwoche, der jeweils benötigten Wochentage und auch den zeitlichen Rahmen pro Wochentag, beinhalten. Dieser Detaillierungsgrad soll unterstützend, für die Planung von Seiten der Gemeinde, angegeben werden. Eine diesbezügliche Information wird mittels Elternbrief und Bedarfserhebungsformular von Seiten der Schuldirektion an alle SchülerInnen der Volksschule Haringsee sowie durch Bekanntgabe in der Gemeindezeitung durchgeführt werden. Nach der angegebenen Frist ist eine Anmeldung nur dann zulässig, wenn die Verspätung glaubhaft zu begründen und dadurch kein zusätzliches Betreuungspersonal zu führen ist. Die kleinste Einheit einer Anmeldung ist eine Ferienwoche.

Eine Anmeldung zur Ferienbetreuung ist jedenfalls verbindlich.

§ 5 Abänderung der Inanspruchnahme der Ferienbetreuung

Änderungen der gewählten Ferienwoche/n bzw. Wochentag/e können im Nachhinein nur gewährt werden, wenn kein zusätzliches Betreuungspersonal dadurch zu führen ist, bzw. die vorgesehene Ferienbetreuung aufgrund einer daraus resultierenden zu geringen Kinderanzahl gänzlich zu keiner Umsetzung führt.

§ 6 Abmeldung von der Ferienbetreuung

Aus organisatorischen Gründen ist nur eine schriftliche Abmeldung gültig, wenn besondere und unvorhersehbare Gründe für eine Abmeldung eintreten. Diese Gründe sind plötzlicher Tod einer unterhaltspflichtigen Person, plötzlich auftretende, schwere Krankheit des/r SchülerIn bzw. ähnliche unvorhergesehene Ereignisse.

Liegen bei einer Abmeldung keinerlei besondere Gründe vor, so haben die Erziehungsberechtigten den Kostenbeitrag für die angemeldete Ferienbetreuungszeit im vollen Umfang zu entrichten.

§ 7 Betreuungszeiten

Generell wird die Ferienbetreuung in den definierten Ferienwochen jeweils von Montag bis Freitag zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr angeboten. Als Mindestbetreuungszeit kann nur eine wöchentliche Inanspruchnahme gewählt werden.

Ein frühzeitiges Verlassen der Ferienbetreuung ist möglich.

§ 8 Kosten für die Ferienbetreuung

Der Besuch der Ferienbetreuung ist entgeltlich. Das Betreuungsentgelt ist bei Inanspruchnahme als Kostenbeitrag von den Erziehungsberechtigten mittels Erlagscheins oder Einziehungsauftrag an die Gemeinde Haringsee zu entrichten.

Die Kostenbeitrag beträgt:

- für das erste Kind € 55,00 pro Ferienwoche
- für das zweite Kind € 35,00 pro Ferienwoche
- für das dritte Kind € 20,00 pro Ferienwoche

Die Vorschreibung des Kostenbeitrages wird von der Gemeinde Haringsee durchgeführt und wird aus administrativen Gründen nur einmal für die gesamte jährliche Ferienbetreuung erfolgen.

Die Gemeinde Haringsee verpflichtet sich, dass die zur Vorschreibung kommenden Kostenbeiträge der alleinigen Kostendeckung des Personalaufwandes und des entsprechenden Sachaufwandes (Essenskosten, Bastelbeiträge, etc.) dienen. Etwaige Überschüsse aus den vorgeschriebenen Kostenbeiträgen dienen ihrerseits wieder für die Kinder der Gemeinde Haringsee und werden für eine bedarfsorientierte Unterstützung bzw. Abdeckung bei Anforderungen aus dem schulischen Bereich herangezogen.

Alle oben angeführten Angaben der entstehenden Kostenbeiträge sind exklusive der Kosten für Verpflegung und Spiel- bzw. Freizeitmaterial je SchülerIn!
Auch wenn SchülerInnen nicht die gesamte Zeit der angemeldeten Betreuungswoche in Anspruch nehmen, muss die angemeldeten Betreuungswochen in vollem Umfang bezahlt werden.

§ 9 Indexanpassung (Valorisierung)

Ab 01. Jänner 2028 wird die Wertbeständigkeit der Kostenbeiträge beschlossen. Die Berechnung der Wertsicherung erfolgt anhand des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex des Jahres 2025. Hierfür wird die für den Monat Oktober verlautbarte Indexzahl als Ausgangsbasis genommen.

§ 10 Kosten zum Mittagessen

Durch das Betreuungspersonal wird ein Mittagessen gegen einen Kostenbeitrag, welcher zusätzlich zu der gewählten Ferienwoche (siehe § 8) verrechnet wird, verabreicht. Bestelltes, aber nicht konsumiertes Essen muss bezahlt werden. Die Höhe der Kosten für das Mittagessen wird kostendeckend aufgrund der Rechnungslegung der anliefernden Firma vorgeschrieben.

Der Kostenbeitrag zum Mittagessen wird mit der Gesamtabrechnung der entstandenen Kosten für die Ferienbetreuung mit abgerechnet.

§ 11 Bastelbeitrag

Der Bastelbeitrag in Höhe von € 3,00 pro Kind und Woche für die Ferienbetreuung wird ebenfalls mit der Gesamtabrechnung abgerechnet.

§ 12 Ermäßigung des Betreuungsentgeltes und des Bastelbeitrages

Im Einzelfall kann auf schriftlichen Ansuchen und nach Belegung und individueller Prüfung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse von der Bezahlung des Betreuungsentgeltes und Bastelbeitrages teilweise abgesehen werden. Die Zuerkennung einer etwaigen Ermäßigung bedarf eines zustimmenden Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Haringsee. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf.

§ 13 Kostenrückerstattung

Für die Abwesenheit eines Schülers sowie für eine etwaige vorzeitige Schließung der Ferienbetreuung wird keine Kostenrückerstattung durchgeführt bzw. Ermäßigung verrechnet.

§ 14 Räumlichkeiten

Untergebracht ist die Ferienbetreuung in den Räumlichkeiten der Volksschule Haringsee, Hauptstraße 3, 2286 Haringsee.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Weg zum und vom Schulgebäude nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Haringsee und des Betreuungspersonals fällt.

§ 15 Pflichten der Eltern

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) geben gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Bedarfs einer Ferienbetreuung ihr Einverständnis, dass für die Betreuung ein hierfür bestimmtes Personal der Gemeinde Haringsee eingesetzt wird.

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben das vorgesehene Betreuungspersonal bei Verhinderung der Anwesenheit ihres Kindes rauschest zu verständigen.

Des Weiteren haften die Eltern (Erziehungsberechtigten) für jeden von ihrem Kind verursachten Schaden.

§ 16 Ausschluss von der Ferienbetreuung

SchülerInnen, die durch ihr Verhalten, trotz intensiver Bemühungen des Betreuungspersonals, das Zusammenleben wesentlich und nachhaltig stören, sind vom Besuch der Ferienbetreuung auszuschließen. Über einen solchen Ausschluss von der Ferienbetreuung entscheidet

ausschließlich der Bürgermeister der Gemeinde Haringsee nach Anhörung des betreuenden Personals.

§ 17 Organisatorische Vorgaben

Jedwede relevante Änderung – wie z.B. Wohnsitzadresse oder Einkommen im Falle einer Unterstützung – während des laufenden Jahres ist vom Erziehungsberechtigten umgehend schriftlich der Gemeinde Haringsee mitzuteilen.

Grundsätzlich kann für SchülerInnen in der Ferienbetreuung keine medizinische Versorgung durch das jeweilige Betreuungspersonal garantiert werden. Medikamente, welche unbedingt während der Ferienbetreuungszeit eingenommen werden müssen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung eines Arztes und der Erziehungsberechtigten und müssen vom Kind selbst eingenommen werden können.

§ 18 Ausarbeitung/Zustimmung des Verordnungsinhaltes

Diese Verordnung zur Ferienbetreuung in der Gemeinde Haringsee wurde in Zusammenarbeit mit den Elternvertretern und der Gemeinde Haringsee ausgearbeitet und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2027 in Kraft.


Der Bürgermeister
Roman Sigmund

angeschlagen: 23.10.2026
abgenommen: 10.11.2026